

37

LEGATION OF SWITZERLAND
WASHINGTON, D. C.

Den 15. September 1942.

Please refer to file
No. H 4(a)

*Bitte refer to file
No. H 4(a)
zu habe die d. Schmeizer
beurteilt nicht 2. Kopie gemacht
27.7
K. f. M. K.*

POLITISCHES DEPARTEMENT
23. OKT. 1942 068366
REF. C. 23.11. Okt. 1941

157
m. d. Reife-
markt

*~ EVA
M. f. M. K.*

Herr Minister,

28. Okt. 1942

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 18. Juli, womit Sie mich vom bevorstehenden Besuch von Herrn Generaldirektor A. C. Nussbaumer in Kenntnis setzen, sowie auf meinen Brief vom 2. September, in welchem ich bereits kurz auf die zur Diskussion stehende Frage eingetreten bin.

Wie Sie selbst erwahnen, beurteilt Herr Generaldirektor Nussbaumer die Situation, welcher er hier begegnen wird, sehr optimistische. Die hier niedergelassenen Schweizerfirmen, welche auf Grund ihrer Erfahrungen die Haltung des Treasury Departments kennen, sehen, so wie ich selber, bedeutend schwaerzer. Herr Direktor Gautier wird Ihnen auseinandergesetzt haben, wie schwierig es ist, selbst in ueber alle Zweifel erhabenen Einzelfaellen das bei den zustaendigen Regierungsstellen bestehende Misstrauen zu ueberwinden. Umso weniger darf darauf gezaehlt werden, generelle Erleichterungen durchzusetzen, deren Tragweite zum voraus schwer zu ueberblicken ist. Ganz besonders gestatten die letzten Erfahrungen die Annahme nicht, dass bei Erfuellung von gewissen grundsaeztlichen Bedingungen, die Freiheit des gesamten Finanzverkehrs zurueckerlangt werden koenne.

Bei der Beurteilung der Situation ist vorerst der mit der Blockierung verfolgte Zweck ins Auge zu fassen. Urspruenglich zum Schutze der ueberfallenen und besetzten Staaten, sowie

Eidgenoessisches Politisches Departement
Abteilung fuer Auswaertiges
B e r n .

27. Okt. 1942

ab. 80. 10. 42



der auslaendischen Glaeubiger derselben gedacht, und als solcher dargestellt, haben sich die "Freezing" Bestimmungen bald als wirtschaftliche Defensiv- und spaeter auch als Offensivwaffe entwickelt. Selbst in Bezug auf die Ausdehnung der Blockierung auf die Schweiz wird geltend gemacht, dass sie im wohlverstandenen Interesse unseres Landes liege. Andererseits sollen durch das "Freezing" saemtliche Transaktionen, welche direkt oder indirekt den Achsenlaendern dienen, verunmoeglicht werden. Einziger Richter darueber, was ein legitimes Schweizerinteresse darstellt, ist die amerikanische Regierung, die lediglich durch Gewaehrung von Generallizenz No. 50 der Schweizerischen Nationalbank ein gewisses, auf intern schweizerische Transaktionen beschraenktes Mitspracherecht einraeumt. Dass eine vermehrte Benuetzung dieser Generallizenz erwuenscht ist und in manchen Faellen oft die einzige Moeglichkeit zur Durchfuehrung gewisser legitimer schweizerischer Transaktionen darstellt, habe ich bereits im oben erwaehten Schreiben vom 2. September dargelegt. In der Tat kann es nur im Interesse der Schweiz liegen, die schwerfaellige Maschinerie nach Moeglichkeit zu entlasten, um nicht noch laengere Wartefristen fuer die Erteilung von Lizenzen zu verursachen. Amerikanischerseits wird zudem stets darauf hingewiesen, dass die Schweiz, wenn sie Wert auf Erleichterungen lege, nicht die ganze Arbeitsbuerde auf das Treasury Department abwaelzen, sondern durch die Nationalbank einen Teil der Arbeit und Verantwortung auf dem Wege der vermehrten Anwendung von Generallizenz No. 50 auf sich nehmen soll.

4 Eine sinnghemaesse Kontrolle der auslaendischen Guthaben setzt einen gut organisierten, hochqualifizierten Beamtenstab voraus. Ein solcher ist nicht vorhanden. Vielen Beamten fehlt

es an den noetigen Kenntnissen; sie sind daher oft nicht in der Lage, die Zusammenhaenge zu erfassen und zu beurteilen. Es besteht deshalb die Tendenz, alle Faelle, die nicht routinemaessig erledigt werden koennen, an die vorgesetzte Stelle weiterzuschicken, um nicht fuer allfaellige Fehler verantwortlich gemacht zu werden. Eine Generallizenz fuer Kontouebertraege wuerde deswegen keine wesentliche Erleichterung bringen, da genaess der laufenden Praxis des Treasury Departments in Bezug auf alle generell erlaubten Transaktionen (Ueberweisungen fuer Lebensunterhalt unter Generallizenz No. 11, 32 und 33, Transaktionen unter Generallizenz No. 49, 50 und 52, soweit ueber \$5,000, und viele andere) detaillierte Rapporte von den ausfuehrenden Banken verlangt werden. Die Sichtung des auf Grund der vorgeschlagenen Generallizenz einzureichenden Rapportmaterials wuerde im Gegensatz zu derjenigen der Routine-rapporte viel kompetenteres Personal erfordern, welches in der Lage sein muesste, die Natur der als Gegengeschaefte in der Schweiz vorgenommenen Transaktionen klar zu erkennen und auf ihre Wuenschbarkeit zu kontrollieren. Zuwiderhandlungen gegen den Geist der Generallizenz waeren zudem nicht zu vermeiden und wuerden lediglich die schweizerische Gesamtposition noch mehr erschweren und gefaehren.

Obwohl offiziell stets versichert wird, dass man der speziellen Lage der Schweiz Verstaendnis entgegenbringe, und ihre legitimen Interessen nicht zu schaedigen beabsichtige, begegnet man bei der konkreten Besprechung von Einzelfaellen oft einem tiefeingewurzelten Misstrauen, dass sich zur Hauptsache auf folgende Argumente aufbaut.

- 4 -

- (1) - Geographische Lage und dadurch bedingte weitgehende wirtschaftliche Abhaengigkeit von der Achse.
- (2) - Rolle der schweizerischen Banken und Versicherungsgesellschaften als Depotstellen internationaler Kapitalien.
- (3) - Verschiedenheit zwischen der dem schweizerischen und dem amerikanischen Bankgewerbe zu Grunde liegenden Auffassung (Bankgeheimnis).
- (4) - Finanzielle Verflechtung der Schweiz mit dem uebrigen Kontinent (Finanzgesellschaften).

Der erste Punkt bedarf keines Kommentars. Selbstverstaendlich tut die Gesandtschaft ihr Moeglichstes, irrige Auffassungen richtig zu stellen.

Bezueglich des zweiten Arguments bestehen hier vielfach unrichtige Vorstellungen ueber das Ausmass der deutschen und italienischen Guthaben in der Schweiz. Noch gefaehrlicher, weil schwerer zu entkraeften, ist der Verdacht ueber die Vermittlertae-tigkeit der schweizerischen Banken, /^{ueber}welche die amerikanische Regierung auf Grund der zwischen September 1939 und Juni 1941 und teilweise auch frueher via Schweiz fuer Rechnung von Feinden Grossbritanniens getaetigten, damals noch legalen Geschaefte orientiert ist. Die hauptsaechlichsten Beschuldigungen beziehen sich auf den Abfluss der amerikanischen Achsenguthaben ueber die Schweiz, die Uebertragung von Vermoegenswerten der Achse auf schweizerische Namen, den Handel in Sperrmark, die Rapatriierung deutscher und italienischer Dollarobligationen, den Ankauf von Dollarnoten, u.s.w. Es wird vermutet, dass diese Taetigkeit auch heute noch, soweit moeglich, fortgesetzt wird.

Das schweizerische Bankgeheimnis, welches frueher vom Ausland, hauptsaechlich von franzoesischen Kapitalisten zur Umgehung der lokalen Fiskalgesetze, im grossen Stil benutzt wurde, hat sich spaeter als geeignetes Mittel zur Tarnung der Eigentuemern der in

schweizerischen Namen in New York deponierten Werte erwiesen. Die in der Schweiz bestehende Moeglichkeit der diskreten Eroeffnung von Nummernkonti, die angebliche Bereitwilligkeit gewisser Banken zu allerhand, nur unter dem Schutze des Bankgeheimnis denkbaren Kombinationen die Hand zu bieten, u.s.w., erregen in einem Lande, wo die Banken von den Behoerden der einzelnen Staaten und von der Bundesregierung streng kontrolliert werden, Misstrauen. In den Vereinigten Staaten ueberwachen Kontrollorganisationen wie die Securities and Exchange Commission und andere die Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen weitgehenden Spezialisierung und Funktionentrennung der Finanzinstitute. Da in der schweizerischen Finanzorganisation kein Gegenstueck dazu existiert, glaubt man besonders vorsichtig sein zu muessen. Ein Hinweis auf die Schweizerische Bankiervereinigung und die lokalen Effektenboersenvereine, welche Auswuechse zu vermeiden suchen, genuegt nicht, die Bedenken zu zerstreuen, da die den erwahnten schweizerischen Organisationen entsprechenden amerikanischen Verbaende hier meist mit den ueberwachenden Regierungsstellen im Konflikt stehen und daher in erster Linie als Vertreter der Geschaeftsinteressen der betreffenden Berufsgruppe und nicht als Repraesentanten des Landesinteresses angesehen werden.

Als Beispiel der Verflechtung schweizerischer Interessen mit fremden, sei auf die Verhaeltnisse der I. G. Chemie hingewiesen. Wenn auch oft die Beweise, dass derartige Organisationen fremde Interessen decken, fehlen, so besteht die Tendenz, dies vorauszusetzen und den betreffenden Firmen die Beweislast, dass dem nicht so sei, aufzubuerden. Die amerikanischen Behoerden finden bei den von ihnen auf Grund der Kriegsvollmachten uebernommenen Konzerngliedern (was im Beispiel der I. G. Chemie die General Ani-

line & Film Corporation waere) gelegentlich belastendes Material. Ausscheidende Verwaltungsmitglieder duerften dabei zur eigenen Entlastung hin und wieder ihre schweizerischen Partner inkriminieren, die dann in Unkenntnis des gegen sie bereits vorliegenden Materials zur Verteidigung der von ihnen vertretenen Interessen sich auf ihre schweizerische Einstellung berufen. Andere Landsleute sind in ihrer Ausdrucksweise im Verkehr mit den hiesigen Behoerden und auch in Telephongespraechen (die jedenfalls oft abgehoeert werden) nicht vorsichtig genug oder lassen gar mit Bezug auf Konkurrenten oder gewisse schweizerische Firmen im Allgemeinen Bemerkungen fallen, die geeignet sind, den amerikanischerseits eingenommenen Standpunkt zu bestaerken. Wieder andere begehen bei einwandfreien Transaktionen taktische Fehler, wie sie z.B. beim Uebergang der Schering Corporation auf die Bankvereingruppe, der wohl kaum mit Recht zu beanstanden ist, begangen wurden und worueber ich Ihnen in anderem Zusammenhang bereits berichtet habe. Der inzwischen durch Vergleich aus der Welt geschaffte Prozess der amerikanischen Regierung gegen den Bankverein, der infolge der ungluecklichen, mehrere Jahre nach der Rueckgabe der im ersten Weltkrieg von der amerikanischen Regierung beschlagnahmten Aktiven von der Bank gestellten Zinsforderung aus der Vergessenheit gezogen und wieder aufgerollt wurde, hat natuerlich dazu beigetragen, der amerikanischen Oeffentlichkeit Moeglichkeiten der Verkappung und Wahrnehmung von Feindesinteressen eindrucklich vor Augen zu fuehren.

Grund zu Misstrauen bietet besonders auch die in der Schweiz uebliche Ausgabe von Inhaberaktien, waehrend in den Vereinigten Staaten nur Namenaktien zulaessig sind, weswegen eine zuverlaessige Kontrolle ueber das Eigentum hier leichter ist als in der Schweiz

Es ist meistens ein aussichtsloses Unterfangen, den einzelnen Funktionaer von der Berechtigung der schweizerischen Praxis zu ueberzeugen.

Diese Feststellungen sollen der Besprechung des Vorschlags von Herrn Nussbaumer vorausgeschickt werden um Klarheit ueber die zu ueberwindenden Widerstaende gegen Erleichterungen der Blockierungsmassnahmen zu schaffen.

* *
*

Wie schon aus dem Memorandum von Herrn Nussbaumer an den amerikanischen Gesandten in Bern vom 27. September 1941 hervorgeht, soll es sich bei den zu diskutierenden Vorschlaegen in der Hauptsache um folgendes handeln:

- (1) - Erlangung der freien Uebertragung von einem schweizerischen Dollarkonto auf das andere;
- (2) - Ermoeglichung des allgemeinen Transfers von Vermoegensertraegnissen.

Es waere gewiss richtig, einen Ausgleich zwischen Konti zu schaffen, die mehrheitlich Exporterloese und andere Zahlungen entgegennehmen und solchen, aus welchen z.B. hauptsaechlich Zahlungen fuer Importe, u.s.w. geleistet werden. Die Erteilung einer Generallizenz wuerde jedoch neben diesen Transaktionen, gegen welche kaum wesentliche Einwaende gemacht werden koennen, ganz allgemein Uebertraege von einem schweizerischen Konto auf ein anderes gestatten und die Moeglichkeit mit sich bringen, blockierte Dollars legal zu einem unter dem offiziellen Satze liegenden Kurs zu handeln. Darin duerfte eines der Hauptargumente gegen die vorgeschlagene Loesung liegen.

Schweizerischerseits koennte mit Recht geltend gemacht werden, dass der Grund fuer ein Disagio des Dollars von der

amerikanischen Seite und nicht von der schweizerischen Seite stammt, da Einschränkungen in der Transfermöglichkeit automatisch einen schwarzen Markt herbeiführen. Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, dass amerikanischerseits das Disagio für den Dollar, bzw. das Agio für den Schweizerfranken nicht gerne gesehen wird und, soweit es den legitimen Schweizerfrankenmarkt in den Vereinigten Staaten betrifft, nur als notwendiges, ohne Durchbrechung des "Freezing" Systems nicht leicht zu umgehendes Übel betrachtet wird. Die amerikanischen Behörden würden deshalb schwerlich bereit sein, Erleichterungen zuzugestehen, die einen beträchtlichen Markt in blockierten Dollar zu ungünstigen Kursen herbeiführen würden.

Es dann dem wohl entgegengehalten werden, dass Amerika die Möglichkeit hätte, durch die Schaffung von sogenannten freien Dollars, die im internationalen Verkehr, z.B. für Zahlungen nach Spanien und Portugal verwendet werden könnten, Abhilfe zu schaffen. Dies würde jedoch die betreffenden Transaktionen der amerikanischen Kontrolle entziehen. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass die amerikanische Regierung für solche Zahlungen ein ganz besonderes Interesse zeigt und deren Kontrolle als wesentliche Phase der wirtschaftlichen Kriegsführung betrachtet. Sie wird daher kaum zur Aufgabe ihrer Position bewegt werden können. Die kürzlich eingeführte Einzahlungspflicht für den Erlös von Transitsendungen ist als weiteres Indiz dafür zu werten, dass man die Kontrolle eher ausdehnen als einschränken will.

Obwohl, wie erwähnt, die amerikanischen Behörden den freien Markt in Schweizerfranken nicht gerne sehen, wird er doch offiziell anerkannt, was z.B. aus der Erteilung von Lizenzen für derartige Geschäfte hervorgeht. Meine Nachfragen über die an die-

sem Markt abgewickelten Operationen haben ergeben, dass die mit beträchtlichem Agio gehandelten Schweizerfranken meistens aus der Liquidation von amerikanischen Anlagen in der Schweiz herruehren. Die hiesigen Fachkreise sind nicht klar darueber, nach welchen Grundsätzen solche Ueberweisungen von der Schweiz in Franken bewilligt oder verweigert werden. Es wurde festgestellt, dass sie oft, jedoch nicht ausschliesslich, von kleineren Landbanken herkommen, die offenbar ueber das schweizerischerseits an der Liquidation von Dollarguthaben bestehende Interesse nicht orientiert sind. Die betreffenden Beguenstigten machen dabei einen oft unerwarteten Gewinn von 20% und mehr. Andererseits sollen diese Franken von besserbemittelten Schweizern, die ihr Kapital nicht via Nationalbank rapatriieren koennen, aufgekauft werden. Gewisse Betraege werden von fremden Regierungen zum Unterhalt ihrer Vertretungen in der Schweiz erworben.

Die Verwirklichung des von Herrn Nussbaumer vertretenen Postulats wuerde dem nicht erwuenschten Markt in Schweizerfranken einen neuen Impuls geben, indem die schweizerischen Dollarguthaben von Privaten, welche nicht an die zwischen den Banken und der Nationalbank bestehende Konvention gebunden sind, ihre Dollarguthaben ohne weiteres verkaufen koennten. Dass ein solcher Markt besteht, geht aus Inseraten in der Schweizerpresse hervor, was beweist, dass trotz der strengen Lizenzpraxis, welche nach meinen Beobachtungen solche Finanztransaktionen, denen kein bona fide Geschaeft zu Grunde liegt, nicht zulaesst, derartige Operationen hin und wieder moeglich sind. Unter dem vorgeschlagenen System wuerde dieser Markt jedenfalls beträchtliche Proportionen annehmen und es hielte schwer, Gewaehr zu bieten, dass auf diese Weise nicht auch

andere als Schweizerbuergern gehoerende Betraege liquidiert wuerden. Es haette selbst eine auf der schwarzen Liste figurierende Firma die Moeglichkeit, ihre Dollarguthaben an eine andere Firma zu verkaufen, was den amerikanischen Absichten entschieden diametral entgegenliefe. Das Treasury Department legt nicht nur Wert darauf, dass die Gesamtheit der Gelder blockiert bleibt, sondern es ist ihm in vielen Faellen wesentlich, dass die Gelder in bestimmten Konten blockiert bleiben. //

Paragraph 1 der Konvention X sieht vor, dass alle Schweizerbanken beitreten koennen, welche ueber ein Girokonto bei der Schweizerischen Nationalbank verfuegen. Es ist nicht leicht denkbar, dass eine Konvention, welche z.B. die Banca della Svizzera Italiana, Roechling & Co., Basel, Seligmann, Shuerch & Co., Zuerich und H. Sturzenegger & Co., Basel als Mitglieder aufweist, akzeptabel waere. Neben den auf der schwarzen Liste figurierenden Firmen duerften auch verschiedene Privatbanken vom amerikanischen Standpunkt aus unerwuenscht sein, z.B. solche, die fuer gewisse Transaktionen notorisch sind und auch solche, deren Partner oder ihnen nahestehende Personen nicht ueber allen Verdacht erhaben sind.

// Es darf nicht uebersehen werden, dass die zweite Equipe von Vertretern des Treasury Departments, welche kuerzlich bei den schweizerischen Banken eingesetzt wurde und welche im Gegensatz zu der ersten, die allgemeinen Transaktionen ueberwachenden ueber grosse Sachkenntnis verfuegt, die moeglichen Auswirkungen der einzelnen, auf Grund von General- oder Speziallizenzen gestatteten Transaktionen verfolgt. Amerikanischerseits sind daher die Moeglichkeiten der Umgehung der Blockierungsvorschriften, bzw. der ihnen zu Grunde liegenden Absichten genau bekannt. Der Bericht ueber die Resultate dieser Spezialuntersuchung duerfte daher meines Erachtens eher eine

Verschaerfung der Lizenzpraxis als eine Auflockerung erwarten lassen.

Wie eingangs erwaeht, wird die Lizenzpraxis des Treasury Departments zugestandenermassen auch als Waffe in der wirtschaftlichen Kriegsfuehrung verwendet. In einer kuerzlichen, offenbar vom Treasury Department inspirierten Pressemeldung ueber die Beseitigung von "Financial and Commercial Fifth Columnists" wurde festgestellt, dass:

- (1) - der zwangsmaessige Verkauf, bzw. die Verwertung der Aktiven von 507 Firmen, die entweder auslaendisches Eigentum oder von Auslaendern kontrolliert sind, durch das Mittel der Verweigerung von Lizenzen herbeigefuehrt wurde.
- (2) - ungefaehr 2'000 Patente, sowie das Aktienkapital verschiedener grosser Gesellschaften, die sich in auslaendischen Haenden befanden, beschlagnahmt worden sind. Unter den betroffenen Firmen befinden sich solche der lebenswichtigen chemischen, Farben- und pharmazeutischen Industrie.
- (3) - derartige Firmen, welche von Vertretern des Treasury Departments ueberwacht werden, entweder durch Beschlagnahme, Liquidation oder Entlassung gewisser leitender Beamter von Acheinfluss gesaubert worden sind.
- (4) - dasselbe Ziel auch durch Verweigerung von "Operating Licenses" oder durch freiwillige Aenderung der Geschaeftpolitik von seiten der Gesellschaften bewirkt werden kann.

Obwohl sich die betreffenden Massnahmen bisher vorwiegend auf Firmen bezogen, deren direkte Abhaengigkeit von feindlichen Unternehmen feststand, werden die sogenannten "Operating Licenses" unserer Schweizerfirmen in den Vereinigten Staaten auf immer engere Gruppen von Geschaeften anwendbar erklaert, was die Bewegungsfreiheit der betreffenden Firmen mehr und mehr beeintraechtigt und, wenn weit genug getrieben, die Weiterfuehrung der Betriebe verunmoeglichen und zu deren Erdrosselung fuehren kann.

Es konnte seinerzeit auf Grund von verschiedenen Interventionen erwirkt werden, dass den Federal Reserve Banken ver-

mehrte Befugnis zur Erteilung von Lizenzen im Handelsverkehr zugestanden wurde. In den letzten Wochen scheinen aber einzelne dieser Vollmachten zurueckgezogen worden sein, was eine Verlaengerung der Wartefristen und eine Erschwerung der Konkurrenzfaehigkeit unserer Firmen zur Folge hat. So muessen beispielsweise amerikanische Tochtergesellschaften der schweizerischen Chemieunternehmen fuer Exporte von in Cincinnati fabrizierten Farbstoffen und Chemikalien nach Kanada neben der gewoehnlichen Exportbewilligung auch eine Exportbewilligung des Treasury Departments einholen, die nicht mehr in New York, sondern in Washington erteilt wird.

* *
*

Bezueglich der freien Transferierung saemtlicher Kapitalertraegnisse nach englischem Vorbild, ist im Auge zu behalten, dass der Charakter des amerikanischen "Freezing" wesentlich von den englischen Devisenvorschriften abweicht. In England handelt es sich in erster Linie darum, die vorhandenen Devisenvorraete nach Moeglichkeit zu schonen, waehrend das amerikanische "Freezing" andere Zwecke verfolgt. Die Schweizerische Nationalbank hat uebrigens die Moeglichkeit, solche Betraege ohne weiteres auf Grund von Generallizenz No. 50 entgegenzunehmen und den Eigentuemern Schweizerfranken auszuzahlen. Wenn jedoch der Vorschlag von Herrn Nussbaumer darauf hinausgehen sollte, Vermoegensertraegnisse in freien statt in blockierten Dollar zu erhalten, so duerfte die Haltung des Treasury Departments in Bezug auf Ueberweisungen aus den Konten der Nationalbank nach Spanien und Portugal dartun, dass es die Schaffung von freien, d.h. im internationalen Zahlungsverkehr verwendbaren Dollar nicht zulassen will.

BRIEF Nr. 74
5.23.11 Am. 11

Was die Argumentation im Memorandum der Bankiervereinigung vom 30. August 1941 ueber allfaellige Gegenmassnahmen der Schweiz betrifft, bleibt noch festzustellen, dass im Hinblick auf die geringen amerikanischen Anlagen in der Schweiz, das Argument des Gegenrechts kaum wesentlich ins Gewicht fallen duerfte und Amerika weiss, dass die Schweiz eher Interesse am Abbau amerikanischer Guthaben in der Schweiz besitzt und prinzipiell gegen jede Art von Einschraenkungen im Zahlungsverkehr eingestellt ist. Ferner legt Amerika auf die Erhaltung von Geschaeftsbeziehungen fuer die Nachkriegsaera nur sekundaeer Wert und es besteht ein derart eminentes Interesse in der Schweiz, die schweizerischen Anlagen in Amerika nicht durch eine Kurssenkung entwertet zu sehen, dass die Schweiz alles daran setzen wird, die Anlagen in den Vereinigten Staaten nicht durch eine Aenderung der Kursrelation zu Ungunsten des Dollar herbeizufuehren. Die Einwaende sind daher kaum geeignet, einen grossen Eindruck zu hinterlassen. //

Ich darf es Ihnen ueberlassen, die Angelegenheit abzuklaeren und waere Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Weisungen ueber das Mass der Herrn Nussbaumer zu gewaehrenden Unterstuetzung zukommen lassen wollten.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

MT/HG

Auggenauer